

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-13701/172-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-600.883/0003- V/8/2017	Mag. Andreas Haiden		12353	28. März 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 28. März 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2017) erlassen wird und das Bundesvergabegesetz 2017 sowie das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden (Vergaberechtsreformgesetz 2017), wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Eingangs ist festzuhalten, dass der Entwurf in einigen Punkten nicht abschließend beurteilt werden kann, weil in den Erläuterungen des Entwurfes bei einer Vielzahl der Adaptierungen die Motive und Umstände und die Erörterung des wesentlichen Inhalts der einzelnen Bestimmungen fehlen und die Gründe und Inhalte sowie deren Auswirkungen der geplanten Regelungen auf den Vollzug sowie auf die Auftraggeber nicht im Einzelnen nachvollziehbar erläutert werden. Im „Besonderen Teil“ der Erläuterungen wird größtenteils nur der Gesetzestext des Entwurfes zum BVergG 2017 ohne Auslegungsbehelf zur Verfügung

gestellt (z.B. § 1, § 3, § 10, § 13 Abs. 4, §§ 22 – 26, § 27 Abs. 3, § 28, § 29 Abs. 1, § 30, §§ 360 – 362, § 368).

Es wären daher die Erläuterungen des Entwurfes entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.

Darüber hinaus ist bei der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU zu beachten, dass im Regierungsprogramm „Legistik- und Begutachtungsverfahren, Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (Kapitel „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich“, Abschnitt 6.2.)“ ein Verbot des „Golden-Plating“ postuliert wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 14. April 1999 zum Thema „Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich Umweltschutz“ hingewiesen. Die Landeshauptleute-Konferenz fasste damals den Beschluss, dass bei der Umsetzung von EU-Richtlinien dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwaltung und der Angemessenheit der Mittel verstärktes Augenmerk zu schenken ist und Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, abgelehnt werden.

Diesen Anliegen wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht, weil er einige strengere Regelungen als von den EU-Vergaberichtlinien vorgegeben enthält.

Zu Artikel 1 (Bundesvergabegesetz 2017):

Zu § 2:

Zur besseren Lesbarkeit könnte in § 2 Z 22 lit. a und c anstelle der Wortfolge „in Verbindung stehenden und zu diesem verhältnismäßigen“ jeweils die Wortfolge „in Verbindung und angemessenen Verhältnis stehenden“ treten.

Darüber hinaus ist die in § 2 Z 22 lit. d) aa bestimmte Wortfolge „die Zuschlagskriterien dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen“ unklar. Einerseits könnte dies bedeuten, dass bei Anwendung der festgelegten Zuschlagskriterien der Auftraggeber doch eine Wahlfreiheit hat. Wenn jedoch gemeint ist, dass der Auftraggeber

bei Wahl der Zuschlagskriterien keine uneingeschränkte Freiheit haben soll, sollte eine andere Formulierung gewählt werden.

Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Zu § 9:

Der nicht von der Ausnahmebestimmung des § 9 Abs. 1 Z 16 umfasste „Einsatz von Krankenwagen zur Patientenbeförderung“ ist zu generell formuliert. Ein Teil der von den gemeinnützigen Organisationen durchgeführten Krankentransporte sind dem „Ambulanzservice“ und nicht dem „Patienttransport Ambulanzservice“ zuzuordnen.

Es sollten daher im Entwurf die Begriffe „Rettungsdienste“ und „Einsatz von Krankenwagen“ näher erläutert werden. Sollten die vom österreichischen Rettungsverbundsystem erbrachten Leistungen, bestehend aus notärztlicher Notfallrettung, nicht-notärztlicher Notfallrettung, Sanitätseinsätzen, Ambulanztransporten und deren dazugehörigen Rettungsleitstellen zur Disponierung der adäquaten Einsätze mit Unterstützung von rund zehntausend freiwilligen Helferinnen und Helfern, künftig unter das neue Vergaberegime fallen, würde das einen erheblichen Eingriff in das bewährte österreichische Rettungsverbundsystem darstellen. Es bedarf daher einer Klarstellung im Entwurf, welche konkreten Leistungen des Rettungs- und Krankentransportdienstes künftig dem Vergaberegime unterliegen oder davon ausgenommen sind.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich, jedenfalls sollte keine überschießende Umsetzung von Unionsrecht erfolgen.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Leistungsverträge (Aufträge) der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit privaten Trägern über die Erbringung von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen vom Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes 2017 ausgenommen werden könnten. Zu begründen ist dies mit den Besonderheiten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die von den privaten Trägern für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Voraussetzung für eine funktionierende Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Kontinuität in der Betreuung der Minderjährigen, welche jedoch durch Bestimmungen des Entwurfes (EU-

weite Ausschreibung von Leistungen, Befristung der Leistungsverträge etc.) beeinträchtigt erscheint. Jedenfalls sollte keine überschießende Umsetzung von Unionsrecht erfolgen.

Zu § 10:

Durch § 10 Abs. 3 wird öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit eingeräumt, zusätzlich durch Verwaltungskooperationen bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ohne Ausschreibung Verträge miteinander abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass öffentliche Auftraggeber dabei gemeinsame Ziele, die im öffentlichen Interesse liegen, verfolgen. Es ist unklar, welche „öffentliche Interessen“ damit gemeint sind. Fraglich ist, ob damit alle Dienstleistungen gemeint sind, welche im kommunalen Bereich erbracht werden, zumal für sämtliche öffentliche Dienstleistungen ein öffentliches Interesse argumentiert werden kann.

Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Zu § 11:

Es ist unklar, wann eine sogenannte „zentrale Beschaffungstätigkeit“ im Sinne des § 11 Abs. 2 iVm § 1 Z 48 des Entwurfes vorliegt bzw. ab welchem Zeitraum eine Beschaffungstätigkeit als „auf Dauer“ anzusehen ist.

Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Zu § 13 Abs. 4:

Es wird angeregt zu prüfen, ob Dienststellen einer Gebietskörperschaft (Land) bei Vergaben hinsichtlich der Berechnung des geschätzten Auftragswertes als eigenständige Organisationseinheiten des Landes betrachtet und der geschätzte Auftragswert daher getrennt berücksichtigt werden könnte.

Zu § 30:

§ 30 legt fest, dass öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung der Vergabeverfahren und für die Erstellung von Statistiken die jeweils aktuellen Bezeichnungen und Codes des CPV zu verwenden haben. In den Erläuterungen finden sich dazu keinerlei Ausführungen. Angesichts des mit der Suche von passenden unionsrechtlichen Codes und Verwendung derselben verbundenen Verwaltungsaufwandes sollten Klarstellungen zu den Bezeichnungen und Codes des CPV in den Erläuterungen erfolgen.

Zu § 35:

Die bisher im § 28 Abs. 2 Z 4 Bundesvergabegesetz 2006 vorgesehene Möglichkeit der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bei zusätzlichen Bauaufträgen findet sich im vorliegenden Entwurf nicht mehr. Im Zuge der Abwicklung von Bauvorhaben sind derartige „Zusatzaufträge“ jedoch Realität. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob eine entsprechende gesetzliche Bestimmung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden könnte.

Zu §§ 43, 44 und 46:

Es wird angeregt, in § 43 Z 1 das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bauaufträge mit einem geschätzten Auftragswert bis zu 1.000.000 Euro (laut Entwurf 300.000 Euro) vorzusehen. Darüber hinaus sollte in § 46 Abs. 1 die Möglichkeit geschaffen werden, Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 100.000 Euro (laut Entwurf 50.000 Euro) mittels Direktvergabe vergeben zu können.

Dies ist auch damit zu begründen, dass in Gemeinden und Gemeindeverbänden für Auftragsvergaben nicht eigene Vergaberechtsexperten vorhanden sind, sondern Verwaltungsbedienstete neben deren anderen kommunalen vielfältigen Tätigkeiten auch Auftragsvergaben für die entscheidenden Organe in der Gemeinde vorbereiten und durchführen. Durch komplexe, auch für den Unterschwellenbereich geltende Verfahrensregelungen sind vor allem kleinere und mittlere Gemeinden überfordert. Aufgrund der dadurch bedingten Beiziehung von Rechtsvertretern und Vergabeexperten bereits im Unterschwellenbereich

sind deutliche Kostensteigerungen bei den öffentlichen Beschaffungen zu veranschlagen und eine weitere Belastung der angespannten öffentlichen Haushalte verbunden.

Zu § 66:

In § 66 Abs. 1 sollte der Kreis der Auftraggeber, die zur Bekanntgabe der Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren verpflichtet sind, auf die zentralen öffentlichen Auftraggeber nach Anhang III beschränkt werden. Andernfalls wären auch Landesdienststellen von dieser Bekanntgabepflicht ab einem Auftragswert von 50.000 Euro betroffen (z.B. Ausschreibungen zur Analyse nach der Wassergütedatenerhebungsverordnung, Ausschreibungen nach dem Altlastensanierungsgesetz usw.).

Darüber hinaus legt § 66 Abs. 1 fest, dass öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes für vergebene Aufträge ab 50.000 Euro Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren im Unterschwellen- und Oberschwellenbereich zur Verfügung zu stellen haben. Im Anhang VIII des Entwurfes sind diese Kerndaten festgelegt, allerdings in einem Umfang, die den Oberschwellenbereich betreffen. So zählen z.B. zu den Kerndaten die Anzahl der Klein- und Mittelunternehmen (KMU), die Angebote abgegeben haben. Dabei handelt es sich um Daten, die gemäß § 360 Abs. 6 nur für Verfahren im Oberschwellenbereich zu erfassen sind. Diese Diskrepanz sollte durch entsprechende Klarstellungen bereinigt werden.

Zu § 80:

Es sollte in den Erläuterungen des Entwurfes zu § 80 Abs. 5 eine Klarstellung erfolgen, dass mit dem Wort „gebührenfrei“ zum Ausdruck gebracht wird, dass nicht für jede Abfrage ein entsprechendes Entgelt zu entrichten ist.

§ 80 Abs. 6 sollte dahingehend ergänzt werden, dass der Unternehmer Angaben bezüglich des früheren Vergabeverfahrens dem öffentlichen Auftraggeber mitzuteilen hat (Auftraggeber, Zahl, Auftragsgegenstand, Geschäftszahl der EU-Weiterbekanntmachung).

Zu § 81:

Zu § 81 Abs. 2 wird angeregt, bei Auftragsvergaben zumindest im Unterschwellenbereich aus verwaltungsökonomischen Gründen von der Verpflichtung zur Einholung von Auskünften aus dem Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) abzusehen. Diese Verpflichtung zur Auskunftseinholung, die auch für Kleinstaufträge gilt, führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und Verkomplizierung von „kleinen“ Vergabeverfahren.

Zu § 82:

§ 82 Abs. 3 sieht künftig zur Feststellung einer Übertretung nach § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes-AuslBG neben der bisherigen Abfrage aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz zusätzlich eine Abfrage aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB vor. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen zur Frage von Übertretungen des § 28b AuslBG von verschiedenen Stellen Auskünfte eingeholt werden sollen. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Zu § 91:

Der Entwurf geht von einer Präferenz des „Bestbieterprinzips“ aus. Das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot soll künftig entweder anhand mehrerer Zuschlagskriterien („klassisches Bestbieterprinzip“) oder anhand eines die Lebenszykluskosten berücksichtigenden Kostenmodells ermittelt werden. Einerseits wird auf das bisherige, mit der BVergG Novelle 2016 eingeführte, System der Gewichtung von Zuschlagskriterien abgestellt. Andererseits soll nach § 91 Abs. 4 der Auftraggeber zur Feststellung des besten Preis-Leistungsverhältnisses die Angebote mit einem Kostenmodell bewerten, in welchem er seine internen oder externen Kosten festgelegt hat und mit Hilfe einer objektiven und nichtdiskriminierenden Bewertungsmethode bewerten soll. Es ist unklar, wie die Feststellung des besten Preis-Leistungsverhältnisses in die Praxis im kommunalen Bereich erfolgen soll, zumal die Erläuterungen des Entwurfes kein Beispiel eines derartigen Kostenmodells bzw. einer Bewertungsmethode enthalten. Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Auftragsvergaben des Landes Niederösterreich den verschiedenen Qualitätsaspekten (Umweltgerechtigkeit, soziale Komponenten usw.) eine hohe Bedeutung zukommt. Die Fokussierung im § 91 Abs. 5 des Entwurfes auf die Zuschlagskriterien kann jedoch vielfach zu dem unerwünschten Ergebnis führen, dass Unternehmer, die die in den Zuschlagskriterien festgelegte Qualität nicht anbieten können oder wollen mit entsprechend niedrigen Preisen anbieten müssen, um den Zuschlag zu erhalten. Dies würde gerade Lohn- und Sozialdumping Tür und Tor öffnen und weniger statt mehr an Qualität bringen.

§ 91 Abs. 6 bietet hingegen den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit, bei der Vergabe bestimmter Leistungen qualitätsbezogene Aspekte durch Eignungskriterien oder leistungsspezifische Kriterien (Beschreibung der Leistung, Zuschlagskriterien, ...) festzulegen. Entsprechende Eignungskriterien (Qualifikation des Bieters, Schlüsselpersonal, Referenzen) erscheinen für angestrebte Qualitätssicherung vor allem dann geeignet, wenn das Anforderungsprofil an die Leistung eindeutig definierbar ist (z.B. Vermessungsdienstleistungen) und keinen Handlungsspielraum für die zusätzliche Berücksichtigung sinnvoller bzw. objektivierbarer Qualitätskriterien zulässt.

Es wird daher angeregt, § 91 Abs. 6 dahingehend zu präzisieren, dass diese Bestimmung nicht nur eingeschränkt auf bestimmte Leistungsgruppen zur Anwendung gelangt. Dies würde ein Suchen/Festlegen von leistungsspezifischen Qualitätskriterien in jenen Fällen ersparen, wo diese nicht notwendig sind (weil sie keinen Zusatznutzen bringen), aber den Preis in die Höhe treiben. Es sollten jedenfalls Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1.000.000 Euro beträgt (§ 91 Abs. 5 Z 3) sowie Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen (§ 91 Abs. 5 Z 4) in den § 91 Abs. 6 verschoben werden.

Darüber hinaus sollten keinesfalls weitere Leistungen in den § 91 Abs. 5 aufgenommen werden.

Sollten für Bauaufträge weiterhin die auftragsbezogenen Zuschlagskriterien nach § 91 Abs. 5 gelten, ist zu beachten, dass bei Anwendung der Zuschlagskriterien nicht nur die Angebotsprüfung aufwendiger wird, sondern die Einhaltung der Kriterien oft auch während der Baudurchführung laufend zu überwachen ist. Angesichts des zusätzlichen Aufwandes

sollte dann jedenfalls die Auftragswertgrenze von 1.000.000 Euro angehoben werden (z.B. auf den halben Schwellenwert).

Darüber hinaus sieht § 137 Abs. 2 Z 2 eine vertiefte Angebotsprüfung vor, wenn Angebote zu hohe oder zu niedrige Einheitspreise in wesentlichen Positionen aufweisen. Im Sinne des Transparenzgebots sollten jene Positionen, die der Auftraggeber als „wesentlich“ ansieht, bereits in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden. Dazu wäre in § 91 eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 97 Abs. 1:

Es wird angeregt die Regelung bezüglich der Abänderungsangebote gleich wie jene bei den Alternativangeboten (§ 96 Abs. 1) zu gestalten, sodass Abänderungsangebote nicht zuzulassen sind, außer der öffentliche Auftraggeber hat sie in der Ausschreibung ausdrücklich zugelassen.

Zu §§ 100 und 111:

Es sollte geprüft werden, ob bei der legislativen Gestaltung durch Verweis eine Doppelregelung vermieden werden oder eine Zusammenlegung dieser Bestimmungen erfolgen könnte.

Zu § 114 Abs. 8:

Es wird angeregt zu prüfen, ob eine Regelung getroffen werden könnte, der zufolge im Verhandlungsverfahren im Unterschwellenbereich die Abgabe des letztgültigen Angebots auch am Ende der Verhandlung eingefordert werden darf, die abgegebenen letztgültigen Angebote jedoch erst nach Abgabe des letzten letztgültigen Angebots eines verbliebenen Bieters geöffnet werden dürfen.

Zu § 133:

Gemäß § 133 Abs. 4 Z 4 sind bei Anbotsöffnung unter Beteiligung der Bieter „sonstige im Hinblick auf andere Zuschlagskriterien als den Preis relevante Zahlen ausgedrückte

Bieterangaben“ vorzulesen. Gemäß § 133 Abs. 5 Z 4 sind solche in Zahlen ausgedrückte Bieterangaben in das Protokoll der Angebotsöffnung nur dann aufzunehmen, wenn deren Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde. Es wären somit Angaben vorzulesen, deren Bekanntgabe nicht angekündigt wurde und die auch nicht in das Protokoll aufzunehmen sind. Es sollte daher auch in § 133 Abs. 4 Z 4 bei der Vorlesung der Angaben die Wortfolge „deren Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen angekündigt wurde“ aufgenommen werden.

Zu § 151:

Für besondere Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 151 Abs. 5, welche bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro mit Direktvergabe vergeben werden können, soll künftig auch bei der Direktvergabe eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zu mehreren Abfragen aus dem Kompetenzzentrum LSDB erfolgen. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 war diese Verpflichtung zur Einholung von Auskünften aus dem Kompetenzzentrum LSDB bei Direktvergaben bislang nicht vorgesehen und ist daher aus den bisher erwähnten Gründen (siehe Ausführungen zu §§ 81 und 82) abzulehnen.

Zu § 262:

Am Ende des § 262 Abs. 3 fehlt offenbar die Wortfolge „oder anhand von bekannt gegebenen Zuschlagskriterien.“.

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

Zu § 359:

Diese Bestimmung regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Auftraggebern und Behörden. Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, soll mit § 359 die Umsetzung der Artikel 86 der Richtlinie 2014/24/EU bzw. Artikel 102 der Richtlinie 2014/25/EU erfolgen.

Die genannten Richtlinien sehen für die mögliche Nutzung des Internal Market Information System (IMI) zum Informationsaustausch von Arbeitgebern und Behörden eine Testphase in Form eines Pilotprojektes vor. Aufgrund der Formulierung der genannten Richtlinienbestimmungen kann ein mögliches Ergebnis der Testphase auch sein, dass IMI für diese Zwecke nicht geeignet ist und nicht weiterverwendet werden wird. Daher sollte bei der Richtlinienumsetzung nicht über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgegangen werden (Vermeidung einer überschießenden Richtlinienumsetzung), sondern soll sich die Umsetzung im Hinblick auf die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems auf die Teilnahme am Pilotprojekt beschränken. Insbesondere sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass die Nutzung des IMI eine von mehreren Möglichkeiten zum Informationsaustausch ist und keine Verpflichtung zur Verwendung von IMI besteht.

Zu §§ 360 bis 362:

Die im Entwurf enthaltenen statistischen Verpflichtungen werden als überschießend gesehen. Dem gegenüber sehen die umzusetzenden Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU, welche nur für den Oberschwellenbereich gelten, geringere Berichtspflichten vor. Es wird daher auch in diesem Zusammenhang die Forderung erhoben, dass bei der Umsetzung der genannten EU-Richtlinien nicht über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgegangen wird, sondern soll sich die Umsetzung auf die in den genannten EU-Richtlinien vorgesehenen zwingenden Berichtspflichten beschränken.

Zudem erscheint es aus verwaltungsökonomischen Gründen ineffizient, für eine Berichtspflicht in einem Bundesgesetz neun verschiedenen Datenanwendungen in den Bundesländern entwickeln zu müssen. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob zur Umsetzung der Berichtspflichten eine zentrale Bundesdatenanwendung geschaffen werden könnte oder ob die Erfassung der Daten über eine zentrale Stelle des Bundes etwa der Statistik Austria erfolgen könnte, zumal hier bereits Datenschnittstellen mit öffentlichen Auftraggebern im kommunalen Bereich vorhanden sind.

Zu § 366:

In § 366 Abs. 3 Z 5 lit. a sollte das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden, so dass eines der Kriterien nach lit. a oder b für das Vorliegen einer unwesentlichen Vertragsänderung ausreichend ist.

Zu § 367:

§ 367 enthält eine Verpflichtung des Auftraggebers, Verträge unter bestimmten Umständen unverzüglich zu kündigen. § 367 stellt die Nichtkündigung des Vertrages unter Verwaltungsstrafe. Mangels näherer Erläuterungen zu dieser Bestimmung bleiben diverse Fragen für die Vollzugspraxis offen, insbesondere wer die Kündigung verlangen kann, wenn der Auftraggeber diese nicht vornimmt und wie lange diese Kündigungspflicht besteht (gilt dies z.B. auch dann, wenn das Bauvorhaben fast fertiggestellt ist?).

Eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Zu § 368:

§ 368 sieht neue umfangreiche Meldepflichten für Auftraggeber bei Bauaufträgen vor. Auftraggeber sind verpflichtet nach Zuschlagserteilung eines Bauauftrages bzw. Vergabe eines Loses eines Bauauftrages mit einem Auftragswert vom über 100.000 Euro diverse auftragsbezogene Daten in die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse einzutragen.

Diese Meldepflicht für Bauaufträge umfasst Bauaufträge sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich. Bauauftragsdaten werden somit doppelt erfasst einerseits im Wege einer statistischen Meldungen nach §§ 360 ff und andererseits detaillierter in § 368. Diese Bestimmung über die Meldepflichten bei Bauaufträgen wird sehr kritisch gesehen. Es gibt bereits bisher umfangreiche Meldepflichten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/1999, dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idgF und der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idgF; weiters eine freiwillige Meldung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz. Diese überschießenden und unionsrechtlich nicht erforderlichen Meldepflichten für den Auftraggeber führen zu dem erheblichen Aufwand für die Auftraggeber. Auch die Begren-

zung der Meldepflicht auf die Auftragssumme von zumindest 100.000 Euro ändert daran nichts. Die Daten der Baustellendatenbank, die bereits jetzt nach den angeführten Meldepflichtungen vorhanden sind, sind ausreichend. Die neuen Meldepflichten bei Bauaufträgen sind nicht nur mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Auftragnehmer verbunden, sondern in der vorgeschlagenen Form hinsichtlich Subunternehmer nur schwer umsetzbar. Für Subunternehmer ist die Auftragssumme des jeweiligen Auftrags- teiles anzugeben. Die Auftragssumme des (Haupt-) Auftragnehmers an den Subunter- nehmer ist dem Auftraggeber nicht bekannt. Der Wert von Subunternehmer-Leistungen ist auch oft nicht aus den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses ableitbar, weil nicht die gesamte Position vom Subunternehmer erbracht wird (z.B. Wasserleitungs- installation ist Teil der Position „Liefen und Verlegen von Wasserleitungen“, Material- transport ist oft in anderen Positionen inkludiert). Wenn wirklich eine „Auftragssumme“ an den Subunternehmer anzugeben ist, müsste diese vom Auftragnehmer bzw. bereits im Angebot vom Bieter abverlangt werden.

Es wird daher angeregt, die statistischen Verpflichtungen und Meldungen auf ein (unions- rechtliches) Minimum zu reduzieren (kein „Golden-Plating“), um unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

Zu § 377:

Die Festlegung der Höhe der Verwaltungsstrafe in § 377 Abs. 2 auf bis zu 30 % der Auf- tragssumme scheint überzogen und sollte diese daher im Sinne einer sachgerechten Strafe weiterhin bei 50.000 Euro Höchststrafe liegen.

Weitere Anregung zum Gesetzesentwurf:

Es wird angeregt, zeitnahe mit dem Inkrafttreten des Entwurfes eine entsprechende Schwellenwerteverordnung zu erlassen oder die jeweiligen Schwellenwerte direkt im Gesetz abzubilden.

Zu den Kosten:

Es ist davon auszugehen, dass durch den vorliegenden Entwurf derzeit nicht näher bezifferbare Mehrkosten für das Land Niederösterreich entstehen und zwar aufgrund der im Entwurf enthaltenen statistischen Verpflichtungen für die Landesregierungen, durch den Mehraufwand für die Implementierung und anschließenden Wartung einer IT-Anwendung sowie durch den erhöhten Kontroll- und Beratungsaufwand gegenüber den Behörden im Zusammenhang mit Vergabeverfahren.

Eine Abgeltung dieser Kosten im Falle einer Umsetzung des Entwurfes wird gefordert.

Abschließend:

Die im Entwurf enthaltenen Regelungen zum Zuschlagsprinzip für Bauaufträge und Reinigungs- und Bewachungsdienstleistungen (§ 91 Abs. 5 Z 3 und 4) sowie die überschießenden statistischen Verpflichtungen (§ 360) und überschießenden Meldepflichten bei Bauaufträgen (§ 368) werden sehr kritisch gesehen und sollten überarbeitet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur